

# Englisch Unterstufe

Schriftliche Leistungen	Mitarbeit	Mündliche Leistungen
<p>Schularbeiten (LBVO § 7)</p> <p>1. Semester: 2 zu je 50' (1. Klassen nur eine zu 50' im 1. Semester)</p> <p>2. Semester: 2 zu je 50'</p> <p>Hör- und Lesetexte sowie Aufgaben der Sprachverwendung im Kontext bei Schularbeiten werden mit Hilfe von Punkten bewertet. Für eine positive Bewertung müssen die Aufgaben mindestens überwiegend erfüllt werden. Für die Bewertung von Schreibaufträgen und Schularbeiten generell kommen die unter §14 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) angeführten Beurteilungsstufen zur Anwendung. (s. unten).</p> <p>Eventuelle schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8) Diktate (max. 30 Minuten pro Semester)</p>	<p>Feststellung der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht (SCHUG § 18, LBVO § 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen bei Gesprächen in der Fremdsprache und Hörverstehen</li> <li>- Bemühen beim Erarbeiten von neuen Geschichten (Leseverstehen), Lektionen, Grammatikkapiteln, Vokabeln, Redewendungen und Klassenlektüre(n)</li> <li>- Wiederholungen von erarbeiteten Lehrinhalten</li> <li>- Hausübungen und deren Verbesserung (erkennbare Eigenständigkeit, Bemühen, die Aufgabe gut zu lösen, entsprechende Länge, Sorgfalt, termingerechte Abgabe)</li> <li>- Arbeitshaltung: Mitbringen von Unterrichtsmaterial (Bücher, Mappen ...) bzw. Ordnung und Übersicht bei den Unterlagen und Mitschreiben während der Unterrichtsstunde</li> <li>- Teamfähigkeit (manchmal redet man selber in der Gruppe, manchmal hört man anderen zu)</li> <li>- Einhaltung von vereinbarten Terminen</li> </ul>	<p>Eventuelle mündliche Übungen (LBVO § 6)</p> <p>a) Referate</p> <p>b) Redeübungen (Monologe und Dialoge)</p> <p>Eventuell eine mündliche Prüfung (LBVO § 5) – entweder auf Wunsch des Schülers/der Schülerin (max. eine pro Semester) oder des Lehrers/der Lehrerin, falls dieser/diese eine solche für eine adäquate Beurteilung für notwendig erachtet</p> <p>Dauer: max. 10 Minuten</p> <p>Auch hier kommen die unter §14 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) angeführten Beurteilungsstufen zur Anwendung. (s. unten).</p>

**Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sind die genannten Formen der Leistungsfeststellungen (schriftliche und mündliche) als gleichwertig anzusehen, es werden allerdings auch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen berücksichtigt.**

# Englisch Oberstufe

Schriftliche Leistungen	Mitarbeit	Mündliche Leistungen
<p>Schularbeiten (LBVO § 7) pro Schuljahr im Ausmaß von 3 – 6 Unterrichtseinheiten für die 5. – 7. Klassen bzw. 5 – 7 Unterrichtseinheiten in den 8. Klassen</p> <p>Hör- und Lesetexte sowie Aufgaben der Sprachverwendung im Kontext bei Schularbeiten werden mit Hilfe von Punkten bewertet. Für eine positive Bewertung müssen die Aufgaben mindestens überwiegend erfüllt werden. Für die Bewertung von Schreibaufträgen und Schularbeiten generell kommen die unter §14 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) angeführten Beurteilungsstufen zur Anwendung. (s. unten).</p> <p>Eventuelle schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8) Diktate (max. 30 Minuten pro Semester)</p>	<p>Feststellung der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht (SCHUG § 18, LBVO § 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen bei Gesprächen in der Fremdsprache und Hörverstehen</li> <li>- Bemühen beim Erarbeiten von neuen Geschichten (Leseverstehen), Lektionen, Grammatikkapiteln, Vokabeln, Redewendungen und Klassenlektüre(n)</li> <li>- Wiederholungen von erarbeiteten Lehrinhalten</li> <li>- Hausübungen und deren Verbesserung (erkennbare Eigenständigkeit, Bemühen, die Aufgabe gut zu lösen, entsprechende Länge, Sorgfalt, termingerechte Abgabe)</li> <li>- Arbeitshaltung: Mitbringen von Unterrichtsmaterial (Bücher, Mappen ...) bzw. Ordnung und Übersicht bei den Unterlagen und Mitschreiben während der Unterrichtsstunde</li> <li>- Teamfähigkeit (manchmal redet man selber in der Gruppe, manchmal hört man anderen zu)</li> <li>- Einhaltung von vereinbarten Terminen</li> </ul>	<p>Eventuelle mündliche Übungen (LBVO § 6)</p> <p>a) Referate</p> <p>b) Redeübungen (Monologe und Dialoge)</p> <p>Eventuell eine mündliche Prüfung (LBVO § 5) – entweder auf Wunsch des Schülers/der Schülerin (max. eine pro Semester) oder des Lehrers/der Lehrerin, falls dieser/diese eine solche für eine adäquate Beurteilung für notwendig erachtet</p> <p>Dauer: max. 15 Minuten</p> <p>Auch hier kommen die unter §14 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) angeführten Beurteilungsstufen zur Anwendung. (s. unten).</p>

# Englisch Wahlpflichtfach

Schriftliche Leistungen	Mitarbeit	Mündliche Leistungen
<p>Schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8) Diktate und Tests (max. 50 Minuten pro Semester)</p> <p>Für die Bewertung von schriftlichen Überprüfungen (Tests, Diktate) kommen die unter § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) angeführten Beurteilungsstufen zur Anwendung. (s. unten).</p>	<p>Feststellung der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht (SCHUG § 18, LBVO § 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen bei Gesprächen in der Fremdsprache und Hörverstehen</li> <li>- Bemühen beim Erarbeiten von neuen Geschichten (Leseverstehen), Lektionen, Grammatikkapiteln, Vokabeln, Redewendungen und Klassenlektüre(n)</li> <li>- Wiederholungen von erarbeiteten Lehrinhalten</li> <li>- Hausübungen und deren Verbesserung (erkennbare Eigenständigkeit, Bemühen, die Aufgabe gut zu lösen, entsprechende Länge, Sorgfalt, termingerechte Abgabe)</li> <li>- Arbeitshaltung: Mitbringen von Unterrichtsmaterial (Bücher, Mappen ...) bzw. Ordnung und Übersicht bei den Unterlagen und Mitschreiben während der Unterrichtsstunde</li> <li>- Teamfähigkeit (manchmal redet man selber in der Gruppe, manchmal hört man anderen zu)</li> <li>- Einhaltung von vereinbarten Terminen</li> </ul>	<p>Mündliche Übungen (LBVO § 6)</p> <p>a) Referate</p> <p>b) Redeübungen (Monologe und Dialoge)</p> <p>Eventuell eine mündliche Prüfung (LBVO § 5) – entweder auf Wunsch des Schülers/der Schülerin (max. eine pro Semester) oder des Lehrers/der Lehrerin, falls dieser/diese eine solche für eine adäquate Beurteilung für notwendig erachtet</p> <p>Dauer: max. 15 Minuten</p> <p>Auch hier kommen die unter §14 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) angeführten Beurteilungsstufen zur Anwendung. (s. unten).</p>